

Beschluss
der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
vom 13.12.2023

Nachtragswirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Geschäftsjahr 2023

Die Vollversammlung der IHK zu Schwerin hat in der Sitzung am 13.12.2023 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I. S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK zu Schwerin vom 24.03.2004, zuletzt geändert am 29.11.2017 („Wirtschaftskompass“ 1/2018, S. 41), folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) beschlossen:

„I. Die beschlossene Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

in Abschnitt II, Ziffer 2

2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- | | |
|--|------------|
| a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 EUR, | 28,00 EUR |
| b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340,00 bis 25.000,00 EUR | 79,00 EUR |
| c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000,00 bis 40.000,00 EUR | 130,00 EUR |
| d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 40.000,00 bis 50.000,00 EUR | 158,00 EUR |

- | | |
|--|--------------|
| 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind
oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in
kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus
Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 EUR | 158,00 EUR |
| 2.3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über
50.000,00 bis 75.000,00 EUR | 242,00 EUR |
| 2.4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über
75.000,00 bis 100.000,00 EUR | 344,00 EUR |
| 2.5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über
100.000,00 EUR | 614,00 EUR |
| 2.6. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind
und eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen: | |
| a) - mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz | 1.163,00 EUR |
| b) - mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz | 2.325,00 EUR |
| c) - mehr als 500 Beschäftigte
- mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz | 4.650,00 EUR |
| d) - mehr als 750 Beschäftigte
- mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz | 6.975,00 EUR |
| e) - mehr als 1000 Beschäftigte
- mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz | 9.300,00 EUR |

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. – 2.5. zu veranlagten wären.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der von der Vollversammlung am 07.12.2022 beschlossenen Wirtschaftssatzung für das Jahr 2023 unverändert."

Schwerin, den 13.12.2023

Matthias Belke
Präsident

Siegbert Eisenach
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftskompass“ – Ausgabe 01-02/2024 veröffentlicht:

Schwerin, den 13.12.2023

Matthias Belke
Präsident

Siegbert Eisenach
Hauptgeschäftsführer